

Vorstand  
C 30-2/R 3  
14. Januar 2009

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank**

hier: Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Nichtbanken (EBICS-Bedingungen)

Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Kommunikationsinfrastruktur wird das bestehende EBICS-Leistungsangebot erweitert. Hierfür gelten ab 26. Januar 2009 die aus der beigefügten Anlage ersichtlichen „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Nichtbanken (EBICS-Bedingungen)“. Der Anhang mit den technischen Spezifikationen wird nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht.

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Fabritius                      Lipp

Anlage

---

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 20. Januar 2009			

## **Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Nichtbanken (EBICS-Bedingungen)**

### **I. Leistungsumfang**

Die Deutsche Bundesbank steht ihren Nichtbanken-Kunden (Kontoinhaber) für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) zur Verfügung. Die Datenfernübertragung über EBICS umfasst die Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf). Sie kann für die Einlieferung und Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften und die Auslieferung von Dateien oder elektronischen Kontoinformationen in Form des MT 940 genutzt werden.

### **II. Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien**

- (1) Zahlungsaufträge können über die EBICS-Anbindung vom Kunden, einer Person, die gemäß Abschnitt I, Nummer 3 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für das Konto zeichnungsberechtigt ist (Zeichnungsberechtigte) oder einer vom Kunden hierzu gesondert ermächtigten Person erteilt werden. Kunde, Zeichnungsberechtigte und gesondert ermächtigte Personen werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Erteilung von Aufträgen an die Deutsche Bundesbank benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Deutschen Bundesbank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1 definiert.
- (2) Für den Datenaustausch kann der Kunde zusätzlich zu den Zeichnungsberechtigten „Technische Teilnehmer“ benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer“ zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Deutschen Bundesbank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1 beschrieben.

### **III. Verfahrensbestimmungen**

- (1) Für die Teilnahme gelten die in Anlage 1 sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstellen („Spezifikation für die EBICS-Anbindung“ entsprechend Anlage 1 des DFÜ-Abkommens <sup>1</sup>) und die in den „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für Nichtbanken zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung“ (im Folgenden „Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für Nichtbanken“) beschriebenen Anforderungen.

---

<sup>1</sup> Die Spezifikation ist auf der Webseite [www.ebics.de](http://www.ebics.de) abrufbar.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die mit der Deutschen Bundesbank vereinbarten Verfahren und Spezifikationen beachten.
- (3) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von SEPA-Überweisungen richtet sich nach den Nummern 4.2 und 4.3 der „Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für Nichtbanken“. Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Überweisungen und Lastschriften im EÖ- bzw. ZV-Format richtet sich nach Anlage 1, Nummer 4.3.

Die Angaben im Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang im Datensatz zu beziehen. Am Anfang des Datenfeldes „Verwendungszweck“ sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Begünstigte/Zahlungspflichtige maschinell zuzugreifen beabsichtigt oder die der Überweisende/Zahlungsempfänger benötigt, falls die Zahlung als unanbringlich bzw. unbezahlt an ihn zurückgeleitet wird.

Die Belegung der Verwendungszweckangaben darf außerdem vom Nutzer nicht für die Vorgabe eines von ihm gewünschten Druckbildes benutzt werden, ohne dass die Stellenkapazität im Datenfeld „Verwendungszweck“ des Datensatzes sowie in den etwaigen nachfolgenden Erweiterungsteilen mit Verwendungszweckangaben voll ausgenutzt ist.

Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

- (4) Vor der Übertragung von Datensätzen an die Deutsche Bundesbank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen ab dem Ausführungstag in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Deutschen Bundesbank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, das Kundenprotokoll (siehe Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung), das nach Einreichung eines Auftrags vom EBICS-System der Deutschen Bundesbank automatisch erstellt wird, regelmäßig „abzuholen“. Das Kundenprotokoll ist zu den Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Deutschen Bundesbank zur Verfügung zu stellen.
- (6) Soweit die Deutsche Bundesbank dem Kunden Daten über Zahlungsvergänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

#### **IV. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Auftragserteilung**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die in Anlage 1 beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.
- (2) Mit Hilfe der von der Deutschen Bundesbank freigeschalteten Legitimationsmedien kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt oder Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Legitimationsmedien zu beachten:
  - Die den Nutzer legitimierenden Daten dürfen nicht außerhalb des Legitimationsmediums, z.B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden;
  - das Legitimationsmedium ist nach Beendigung der DFÜ-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;
  - das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden;
  - bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

#### **V. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch**

Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1 beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mit Hilfe der von der Deutschen Bundesbank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

#### **VI. Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien**

- (1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Deutschen Bundesbank sperren zu lassen. Näheres regelt Anlage 1.
- (2) Hat ein Teilnehmer der Deutschen Bundesbank eine Sperre übermittelt, so haftet die Deutsche Bundesbank ab dem Zugang der übermittelten Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

- (3) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang bei der Deutschen Bundesbank, Zentrale, Z 200 (Telefon: 069 9566 8067/Telefax: 069 9566 508067), sperren lassen.
- (4) Die Deutsche Bundesbank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Sie wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

## **VII. Behandlung eingehender Aufträge durch die Deutsche Bundesbank**

- (1) Die der Deutschen Bundesbank im DFÜ-Verfahren erteilten Aufträge werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.
- (2) Die Deutsche Bundesbank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Deutsche Bundesbank den betreffenden Auftrag nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.
- (3) Die Deutsche Bundesbank prüft die Legitimation des Nutzers bzw. der Nutzer anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Signaturen sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen der „Spezifikation der Datenformate“ entsprechend Anlage 3 des DFÜ-Abkommens<sup>2</sup>, den Nummern 4.2 und 4.3 der „Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für Nichtbanken“ sowie der Anlage 1, Nummer 4.3, zu diesen Bedingungen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Deutsche Bundesbank die betreffenden Aufträge nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf von 24 Stunden nach Auftragseingang zu löschen.
- (4) Ergeben sich bei den von der Deutschen Bundesbank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach den Nummern 4.2 und 4.3 der „Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für Nichtbanken“ sowie Anlage 1, Nummer 4.3 Fehler, so wird die Deutsche Bundesbank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

---

<sup>2</sup> Die Spezifikation ist auf der Webseite [www.ebics.de](http://www.ebics.de) abrufbar.

## **VIII. Sicherheit des Kundensystems**

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

## **IX. Geltung sonstiger Bedingungen**

Soweit in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten im Übrigen die „Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für Nichtbanken“, die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)“ sowie die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)“.

## **Anhang**

(wird nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht)

Anlage 1: EBICS-Anbindung Nichtbanken

Anlage 2: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem